

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amts- und Verkündigungsblatt für die Bezirksamter Sinsheim, Neckarbischofsheim und Wiesloch. 1845-1849 1849

63 (14.8.1849)

Amts- und Verkündigungsblatt

für die Bezirksämter

Sinsheim, Neckarbischofsheim und Wiesloch.

Nro. 63.

Dienstag, den 14. August

1849.

Bekanntmachung.

[537] Nro. 13,498. In Untersuchungssachen gegen nachstehende Personen wegen Theilnahme an den jüngsten revolutionären Bewegungen haben wir die etwaigen Forderungen fürsorglich und polizeilich mit Beschlag belegt, und werden die Schuldner mit der Auflage in Kenntniß gesetzt, daß sie bei Vermeidung doppelter Zahlung bis auf weitere diesseitige Weisung weder an diese Personen noch sonst an Jemand Zahlung leisten.

1) Von Babstadt.

Gemeinderath Jakob Albrecht.

2) Bargaen.

Matheus Helfrich, ehemaliger Rathschreiber.

Friedrich Roth, Kaufmann.

Gregor Uebelhör, Maurermeister.

3) Epsenbach.

Barbier Karl Theodor Krämer.

Altbürgermeister Friedrich Arnold.

4) Neckarbischofsheim.

Amtsrevisoratsverwalter Ludwig Grether.

Amtsdiener Friedrich Bohnert.

Schuhmachermeister Jakob Friedrich Müller.

Kammacher Balthasar Arnold.

Drehermeister Adam Fries.

Hafnermeister Georg Adam Gradolf.

Webermeister Friedrich Gruber.

Schneidermeister Philipp Heinrich Ritter.

Glasermeister Johann Schmitt.

Landwirth Gustav Friedrich Schüg.

Zimmermeister Friedrich Schuhmacher.

Balser Stein, Leineweber.

5) Rappenaun.

Gemeinderath u. Salinenwirth Friedr. Bengel.

Schneidermeister Moses Herbst.

Geometer Ludwig Jordan.

Schullehrer Christian Metzger.

Kaufmann Ferdinand Niebergall.

Landwirth Joh. Heinrich Rothenhöfer.

Neckarbischofsheim, den 4. August 1849.

Großh. Bad. Bezirksamt.

B e n i s.

Ganterkenntniß.

[553] Nro. 18,787. Sinsheim. Gegen Friedrich Titus in Adersbach haben wir Sant erkannt und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag den 30. August 1849,

Vormittags 9 Uhr,

anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hin-

sichtlich der Richtigkeit als auch wegen dem Vorzugsrechte der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- und Nachlaß-Vergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubiger-Ausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Richterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Sinsheim, den 3. August 1849.

Großherzogliches Bezirksamt

B o d e.

Bekanntmachung.

[556] No. 18,117. Dem Handelsmann Weist Edeheimer von Eichersheim wurden in der Nacht vom 26. auf den 27. v. Mts. aus seinem verschlossenen Keller folgende Gegenstände entwendet:

- | | |
|---|---------------|
| 1. ein blechener Ständer mit Gänsefett, beiläufig 25 \mathfrak{A} | 20 fl. |
| 2. ein blechener Ständer mit Rindsfett beiläufig 15 \mathfrak{A} | 4 fl. |
| 3. ungefähr 15 \mathfrak{A} Backstein-Käse | 3 fl. |
| 4. ein 4pfündiger Laib Schwarzbrot | 8 fr. |
| 5. beiläufig 40 \mathfrak{A} Sohlleder | 14 fl. |
| 6. 147 Maas Tresterbrandwein | 36 fl. |
| 7. 175 „ Zwetschen-Brandwein | 87 fl. 30 fr. |
| 8. 50 „ Wein | 14 fl. — fr. |
| 9. einige Flaschen Rheinwein zu beiläufig | 5 fl. |
| 10. 2—3 Maas Pfeffermünz-Brandwein | 2 fl. |

185 fl. 38 fr.

Wir bringen dies behufs der Fahndung auf das Entwendete und den zur Zeit noch unbekanntem Thäter zur öffentlichen Kenntniß.

Wiesloch, 7. August 1849.

Großh. bad. Bezirksamt.

Bleibimhaus.

Sinsheim, den 25. Juli 1849.

J. U. S.

wegen des am Kronenwirth Bickel und Heinrich Gebhardt von Steinsfurth verübten Diebstahls.

B e s c h l u ß.

Nro. 19,371. In der Nacht vom 8. auf den 9ten Junid. J. wurden dem Kronenwirth Bickel von Steinsfurth aus seinem am Ende des Orts an der Straße nach Adersbach zu gelegenen Felsenkeller mittelst Einbruchs entwendet:

15 Maas selbstgezogenen Weines vom vorigen Jahre, von rother Farbe. Die Maas wurde auf 32 fr. gewerthet; sodann 18 Maas Birnmooß vom vorigen Jahre, wovon die Maas auf 8 fr. gewerthet wurde; ferner 22 Maas Bier, wovon die Maas auf 8 fr. gewerthet wurde. Das Bier befand sich in einem in Eisen gebundenen Fäßchen, in dessen Boden auf der vordern Seite das Zeichen HB eingebrannt ist. Zu-

gleich wurde ein weiteres in Eisen gebundenes und auf gleiche Weise gezeichnetes Fäßchen, 34 bis 36 Maas haltend, entwendet, in welches die Diebe den Wein und Most gefüllt zu haben scheinen. Außerdem wurde aus dem Keller noch ein hölzerner Hahnen sowie ein Schoppenglas entwendet.

In der nemlichen Nacht wurden dem Heinrich Gebhardt von Steinsfurth mittelst Einsteigens in seine Wohnung 50 Pfund gedörrtes Schweinefleisch entwendet.

Behufs der Fahndung auf das Gestohlene und die noch nicht bekannten Thäter wird dies veröffentlicht.

Großherzogliches Bezirksamt.

W i l k e n s.

vd. Stein, a. j.

Sinsheim, den 20. Juli 1849.

[546] Den zum Nachtheile des Jakob David Speer von Reichen verübten Diebstahl betr.

B e s c h l u ß.

Nro. 19,162. Dem Jakob David Speer von Reichen wurde in der Nacht vom 15. auf den 16. Juli d. J. mittelst Einsteigens aus seiner Wohnung entwendet ein Stück hänsenes Tuch, welches 45 Ellen lang ist und nahezu gebleicht war. Auf der Seite, wo das Tuch endigt, sind ungefähr 10 bis 11 Ellen Baumwolle eingewoben, jedoch so, daß noch ungefähr 1/4 Elle hänsene Leinwand folgt und damit das Stück Tuch endigt. An dem Anfange desselben befinden sich Schlingen zum Festmachen des Tuchs beim Bleichen; eine dieser Schlingen ist an das Tuch angeknüpft.

Behufs der Fahndung auf das Entwendete und den bis jetzt noch nicht entdeckten Thäter wird dies veröffentlicht.

Großherzogliches Bezirksamt.

W i l k e n s.

vd. Ruppert, a. j.

Bersäumungs-Erkenntniß.

[525] In Sachen der Ehefrau des Kupferschmieds Karl Hoffmann, Elisabetha geborene Kling von Sinsheim, Klägerin

gegen

ihren genannten Ehemann von da, Beklagter, Vermögensabsonderung betr.

Nr. 18,823. Wird auf Antrag des klägerischen Anwalts der thatsächliche Vortrag der Klage für zugestanden und jede Schutzrede dagegen für versäumt erklärt, sohin aber erkannt:

„daß die zwischen der Klägerin und dem Beklagten bestehende eheliche Gütergemeinschaft aufzulösen und das Vermögen der Klägerin von jenem des Beklagten, unter Verfallung des Letzteren in die Kosten abzusondern sei.

B. R. W.

Dieses Erkenntniß wird hiermit, bestehender Vorschrift gemäß, veröffentlicht.

Sinsheim, den 31. Juli 1849.

Großherzogliches Bezirksamt.

W i l k e n s.

vd. Ruppert.

act. jur.

Sinsheim, den 26. Juli 1849.

J. S.

des Heinrich Gebhardt von Steinsfurth

[542]

gegen

den ledigen Metzger Philipp Wild von da,

Forderung von 465 fl. nebst 5% Zins vom 23. Januar 1848 aus Darleihen betr.

Nro. 18,688. wird dem Beklagten hiermit aufgegeben, den Kläger binnen 42 Tagen von Eröffnung dieses an zu befriedigen, oder seine Verbindlichkeit zu widersprechen, unter der Androhung, daß sonst auf Anrufen des Klägers die Forderung als zugestanden erklärt werde.

Da der Beklagte, welcher während der Herrschaft der Empörung als Bürgermeister in Steinsfurth eingesetzt war, sich auf flüchtigem Fuße befindet, so wird dieser Zahlungsbefehl, statt Einhängung an den Beklagten, hiermit veröffentlicht.

Großherzogliches Bezirksamt.

W i l k e n s.

vd. Stein, act. jur.

Sinsheim, den 25. Juli 1849.

J. S.

der Margaretha Wild von Steinsfurth

gegen

den ledigen Metzger Philipp Wild von da,

Forderung von 750 fl. nebst 5% Zins vom 17ten März 1847 aus Darleihen betr.

[543]

Nro. 18,689. wird dem Beklagten hiermit aufgegeben, die Klägerin binnen 42 Tagen von Eröffnung dieses an zu befriedigen, oder seine Verbindlichkeit zu widersprechen, unter der Androhung, daß sonst auf Anrufen der Klägerin die Forderung für zugestanden erklärt werde.

Da der Beklagte, welcher während der Herrschaft der Empörung als Bürgermeister in Steinsfurth eingesetzt war, sich auf flüchtigem Fuße befindet, so wird diese Verfügungsverfügung, statt Einhängung an den Beklagten, hiermit veröffentlicht.

Großherzogliches Bezirksamt.

W i l k e n s.

vd. Stein, act. jur.

Sinsheim, den 25. Juli 1849.

J. S.

des Jakob Wild von Steinsfurth

[544]

gegen

den ledigen Metzger Philipp Wild von da,

Forderung von 625 fl. nebst 4% Zins vom 1ten Januar 1845 aus Darleihen betr.

Nro. 18,690. wird dem Beklagten hiermit aufgegeben, den Kläger binnen 42 Tagen von Eröffnung dieses an zu befriedigen, oder seine Verbindlichkeit zu widersprechen, unter der Androhung, daß sonst auf Anrufen des Klägers die Forderung als zugestanden erklärt werde.

Da der Beklagte, welcher während der Herrschaft der Empörung als Bürgermeister in Steinsfurth eingesetzt war, sich auf flüchtigem Fuße befindet, so wird dieser Zahlungsbefehl, statt Einhändigung an den Beklagten, hiermit veröffentlicht.

Großherzogliches Bezirksamt.

W i l d e n s.

vd. Stein,
act. jur.

Sinsheim, den 6. August 1849.

J. S.

des Schlossermeisters Jakob Greiner von Sinsheim gegen

Lüncher Jakob Maier von da, Forderung betr.

[545]

Schlossermeister Jakob Greiner von Sinsheim hat anher vorgetragen:

Er habe in den Jahren 1845 und 1846 dem Lüncher Jakob Maier in Sinsheim auf seine Bestellung verschiedene Schlosserarbeiten für das von Maier erbaute Haus angefertigt, und sei Maier ihm dafür schuldig geworden, den Betrag von 77 fl. 44 fr., wie dies unter Vorlage eines Verzeichnisses der Arbeiten näher dargethan wird. Darauf hin habe Maier abschläglich 30 fl. 15 fr. bezahlt und sei demnach noch schuldig 47 fl. 29 fr.

Auf den Grund des Vorgetragenen hat Greiner gebeten, den Maier zur Zahlung der noch schuldigen 47 fl. 29 fr. zu verurtheilen und hat zugleich auf den Grund der gerichtskundigen Thatsache, daß Maier sich auf flüchtigem Fuße befinde und kein liegenschaftliches Vermögen mehr im Lande besitze, den Antrag gestellt, den Kaufwillingsrest, welchen Maier bei Brunnenmacher Jakob Pfau in Sinsheim noch ausstehen habe, mit Beschlagnahme zu belegen. Hiernach ergeht

B e s c h l u ß.

Nro. 19,335. 1) Wird für die Forderung des Klägers im Betrage von 47 fl. 29 fr. Arrest auf das Kauffchillingguthaben des Jakob Maier bei Brunnenmacher Jakob Pfau dahier verfügt, und dem Jakob Pfau aufgegeben, den mit Arrest belegten Betrag, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung, bis zu ergebender weiterer gerichtlichen Verfügung nicht auszuführen.

2) Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung sowie zur Rechtfertigung des Arrestes auf

Donnerstag den 23. d. Mts.,

Vormittags 9 Uhr,

angeordnet, wozu beide Theile vorgeladen werden, der Beklagte in der Hauptsache zur Vernehmung bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß im Falle seines Nichterscheinens der thatsächliche Klagvortrag für zugestanden und jede Schutzrede dagegen für versäumt erklärt werden soll — und was den Arrest angeht, mit dem Anfügen, daß im Falle seines Ausbleibens das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen werden soll.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege kundgegeben.

Großh. Bezirksamt.

W i l d e n s.

vd. Stein,
act. jur.

Sinsheim, den 27. Juli 1849.

der Ehefrau des Kupferschmieds Philipp Hoffmann, Katharina geborene Schütz, von Sinsheim gegen

[552]

ihren Ehemann Philipp Hoffmann von da,

Vermögensabsonderung betr.

Die Ehefrau des Kupferschmieds Philipp Hoffmann von Sinsheim, Katharina geborene Schütz, hat anher vorgetragen:

Unterm 8. Mai 1842 habe sie mit ihrem nunmehrigen Ehemanne einen Ehevertrag errichtet, wornach sie von ihren Eltern eine Ausstattung im Werthe von 240 fl. erhalten habe und worin bedungen worden sei, daß hiervon 100 fl. in die Gemeinschaft fallen, die weiteren 140 fl. aber verliegenschaftet sein sollten. Außer dieser Ausstattung habe sie von ihren Eltern ein baares Heirathsgut im Betrage von 2000 fl. erhalten, welche gleichfalls im Ehevertrage für verliegenschaftet erklärt worden seien. In diesem Vertrage sei sodann auch noch das künftig eingebracht werdende Fahrnißvermögen beider Ehegatten für verliegenschaftet erklärt worden. Auf Ableben ihres Vaters, des Färbermeisters Heinrich Schütz in Neckarbischofsheim, habe nun die Klägerin an väterlichem Vermögen den Betrag von 1941 fl. 29³/₄ fr., bestehend in Liegenschaften, Fahrnissen, Forderungen und Borempfang, zugewiesen erhalten, die Liegenschaften im Anschlage von 905 fl. habe die Klägerin mit Zustimmung ihres Ehemannes, mit Ausnahme zweier namentlich genannten Grundstücke (im Anschlage von 40 fl.), unterm 14ten März 1846 verkauft und seien daraus 921 erlöst, dieser Erlös aber nicht wieder zur Liegenschaft für die Klägerin angelegt worden, sondern sei derselbe vielmehr in die Gütergemeinschaft gestossen, und es berechne sich hiernach das gesammte Einbringens resp. Rückforderungs-Vermögen der Klägerin auf 3242 fl. 6³/₄ fr.

Da der Beklagte nun in politische Händel verwickelt und sein Vermögen von der Staatsbehörde mit Beschlagnahme belegt sei, so sei das Heirathsgut der Klägerin in Gefahr und sie genöthigt, auf Absonderung ihres Vermögens von jenem ihres Ehemannes Klage zu erheben.

Auf den Grund des Vorgetragenen wird gebeten, zu erkennen:

daß die zwischen der Klägerin und ihrem Ehemanne bestandene Gütergemeinschaft für aufgelöst zu erklären und das Vermögen der Klägerin von jenem des Beklagten, unter Verfallung des letztern in die Kosten, abzusondern sei.

B e s c h l u ß.

Nro. 16,596. Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Klage auf

Donnerstag den 23. August,

Vormittags 10 Uhr,

angeordnet, wozu die Klägerin und der Beklagte vorgeladen werden, der letztere, um sich persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten auf die Klage vernehmen zu lassen, bei Vermeidung des

Rechtsnachtheils, daß sonst der thatsächliche Klagevortrag für zugestanden und jede Schutzrede dagegen für versäumt erklärt werden soll.

Dies wird dem Beklagten, welcher sich als Theilnehmer an dem hochverrätherischen Treiben auf flüchtigem Fuße befindet, an Behändigungsstatt auf diesem Wege kundgegeben.

Großh. Bezirksamt.

W i l k e n s.

vdt. Stein,
act. jur.

Liegenschaftsversteigerung.



[512] Reidenstein. Im Wege gerichtlichen Zugriffs werden Donnerstag den 30. August l. J., Nachmittags 1 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause die dem Lazarus Friedberger von hier gehörigen Liegenschaften öffentlich versteigert, und wenn der Schätzungspreis geboten wird, endgiltig zugeschlagen.

Die Liegenschaften sind:

Häuser und Gebäude:

1.

Die Hälfte an:

- a) Einem zweistöckigen Wohnhause mit Balkenkeller;
 - b) Einem Nebenbau mit Holzremise;
 - c) Einem einstöckigen Stall mit Holzremise und Hofraithe,
- liegt am Bronnenberg, neben Georg Trautmann, Zimmermann, und Valentin Ziegler. Ackerland, Flur Daisbach.

2.

39 $\frac{1}{10}$ Ruthen ober der Horbach, neben Georg Vogt und Jahn Löbels Wittib. Flur Waibstadt.

3.

Erbbe: 87 $\frac{1}{10}$ Ruth. im neuen Hohenbügel, erstand nerseits Gewann, anders. Phil. Wieland.

4.

Erbbe: 65 $\frac{1}{10}$ Ruth. im hintern Hohenbügel, erstand ben Martin Maier und Joseph Engel.

Reidenstein, den 25. Juli 1849.

Das Bürgermeisteramt.

vdt. Baier.

Bekanntmachung.



[531] Hilsbach. Samstag den 18.

d. Mts., Mittags 12 Uhr, wird das

Wohnhaus des Schreiners Ludwig Gref dahier der Erbvertheilung wegen öffentlich auf hiesigem Rathhaus versteigert, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Hilsbach, den 3. August 1849.

Großherzogliches Bürgermeisteramt.

Der Dienstverweser.

W e b e r.

vdt. Reuther.

Bekanntmachung.



[532] Hilsbach. Die Gebäulich-

keiten des hiesigen Bürgers und Schuhmachermeisters David Schmitt

in zwei Wohnhäusern bestehend — werden Samstag den 18. d. Mts., Mittags 12 Uhr, der Erbvertheilung wegen auf hiesigem Rathhaus öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Hilsbach, den 3. August 1849.

Das Bürgermeisteramt.

Der Dienstverweser.

W e b e r.

vdt. Reuther.



Zwangsversteigerung.

[534] Zuzenhausen. In Folge richterlicher Verfügung vom 16. April l. J., No. 10,031, werden dem hiesigen Bürger und Tagelöhner Joh. Christoph Vogt jg. im Zwangswege

Samstag den 25. August l. J.,

Nachmittags 1 Uhr,

auf dem Rathhaus dahier ein einstöckiges Wohnhaus in der Hauengasse zur Hälfte, $\frac{1}{4}$ Scheuer, Keller und Stallung sammt Hof neben Georg Steck und Georg Freiburger, nebst 5 Viertel Acker, Wiesen und Gartenland versteigt und endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis geboten wird.

Zuzenhausen, den 2. August 1849.

Der Bürgermeisteramtsverwalter.

Georg Vogt.

vdt. Obländer.

Ankündigung.

[550] Daisbach. In Sachen des Partikulier Gastroph von Einsheim gegen die Peter Haid Erben von Daisbach, Forderung betr., werden den Beklagten bis Donnerstag den 30. d. Mts., Mittags 1 Uhr, auf dem Rathhause dahier ihre sammtliche Liegenschaften im Zwangswege öffentlich versteigert und wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird, erfolgt der Zuschlag.

Daisbach, den 9. August 1849.

Der Bürgermeister.

S a l z g e b e r.

Glasbrenner,

Rathschreiber.

Verkauf oder Vermietung.

[548] In dem Marktstücken Nichen, Bezirksamts Einsheim, ist einem Auswärtigen die Hälfte einer Behausung (der untere Theil) zu Eigenthum zugefallen, die er aus freier Hand zu verkaufen oder zu vermietten beabsichtigt. Dieselbe würde sich vermöge ihrer Lage, an der frequenten Hauptstraße nach Eppingen, für einen Gewerbsmann vorzüglich eignen, welcher in dem be.überten wohlhabenden Orte sein gutes Auskommen finden dürfte. Nähere Auskunft ertheilt; Berwangen, den 7. August 1849.

Rathschreiber

Schumann.

Offene Lehrlingsstelle.



[515] Ein braver junger Mensch, der die Handlung erlernen will, findet sogleich Gelegenheit bei

C. Gröfer in Heidelberg.

(Hierzu eine Beilage.)